

strumenten) – gerecht zu werden versucht. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Konzentration der Aufsicht über die elektronischen Kommunikationsmedien erschiene eine Kooperation der Länder, besser noch eine gemeinsame Vollzugsbehörde vorzugswürdig. Folgt man der (weiteren) bereichsspezifischen Normierung und damit Kontrolle nichtkommunikationsbezogener Regelungsbereiche dürfte indes für eine darüber hinausgehende Zusammenführung dienstspezifischer Aufsichtskompetenzen kaum noch ein praktisches Bedürfnis bestehen. Gegen eine gemeinsame Bund-Länder-Instanz spricht bereits die dazu notwendige Änderung des Grundgesetzes, die nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und insbesondere Bundesrat zu erreichen wäre und folglich eine Aufgabe von Kompetenzen durch die Länder erforderte⁹⁹.

V. Fazit

Technische Konvergenz führt – soweit absehbar – nicht zu einer Konvergenz der Mediennutzung. Auch unter den Bedingungen informationstechnologischer Integrationsentwicklungen bleibt Nutzungsverhalten dienstspezifisch, folgt es dem jeweiligen Grad der Meinungs(bildungs)relevanz elektronischer Medien. Dem entspricht das geltende Ordnungskonzept, das vor dem Hintergrund des Gewährleistungsauftrags der Rundfunkfreiheit am gleichen Motiv der Wirkungsintensität eines Inhaberdienstes auf den Meinungsbildungsprozess verschiedene Dienstekategorien mit unterschiedlicher Regelungsdichte hinreichend, aber auch notwendig weit differenziert. Dienstspezifische Regulierung folgt unmittelbar dienstspezifischer Mediennutzung, nicht zufälligen technologischen Rahmenbedingungen. Es besteht daher kein Anlass, das vertikal abgestufte Rege-

lungsniveau der Medienordnung zu ändern¹⁰⁰. Ein struktureller Reformbedarf oder gar ein Legitimationsverfall geltenden Rechts lässt sich weder diagnostizieren noch sind Reformmodelle ersichtlich, die dem zu regulierenden Risikopotential elektronischer Medien für eine freie Kommunikation besser gerecht werden. Die Logik, Konvergenz der Technik führe notwendig zur Konvergenz des Rechts, verfehlt bereits den Zweck medienrechtlicher Regulierung.

Die dienstspezifisch sektorierende Ausgestaltung elektronischer Medien verliert jedoch die Legitimation, gerät das mit ihr verfolgte Regulierungsziel aus dem Blick. Regelungs-, Aufsichtsersplitterung und die damit einhergehenden Rechtsanwendungsdefizite sind dann nicht mehr hinnehmbar. Insoweit besteht Optimierungsbedarf vor allem dort, wo nichtkommunikationsbezogene Regelungsmaterien Dienstekategorien unterworfen werden. Bereichsspezifische, diensteübergreifende Themen, insbesondere Datenschutz und Werbung, bedürfen daher einer einheitlichen Regulierung, etwa nach dem Vorbild des JMStV. Künftiges Medienrecht sollte reines Dienstesonderrecht sein. Daneben ermöglichte die ergänzende Implementierung von Co-Regulierungsinstrumenten ein feiner ausbalanciertes Verhältnis von staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbstregulierung. Dies käme nicht zuletzt dem Erhalt der Handlungsfähigkeit staatlicher Aufsicht im Digitalzeitalter selbst zugute.

⁹⁹ So etwa auch *Holznapel*, aaO. (Fn. 50), S. 2356.

¹⁰⁰ Aus diesem Grunde sollte etwa auch das Problem der Abgrenzung zwischen Rundfunk und Mediendiensten nicht für die Aufgabe von Dienstekategorien instrumentalisiert werden.

Campbell v Mirror Ltd. – das »Model«-Urteil zu Privacy?

Von Dr. Tilman Hoppe*, LL.M., Berlin

I. Einleitung

Noch bis vor einigen Jahren galten Prominente in Großbritannien als »Freiwild«¹ der Regenbogenpresse. Die Rechtslage zum Persönlichkeitsschutz konnte das House of Lords in einem Satz zusammenfassen: »It is well-known that in English law there is no right to privacy«². Weltweites Aufsehen erregte daher die Veröffentlichung von mit einer geheimen Kamera aufgenommenen Fotos der knapp bekleideten Prinzessin von Wales beim Training im Fitnessstudio. Diana konnte

sich gegen die am 7.11.1993 im Sunday Mirror als »Di Spy Sensation« erschienene Veröffentlichung nur wehren, weil der Besitzer des Fitnessstudios – und nicht ein außenstehender Paparazzi – die Bilder aufgenommen

* Der Verfasser ist Regierungsrat z. A.

1 Vgl. den zynischen Kommentar in dem Klatschmagazin 7 Tage, Magazin der Frau, Nr. 32/1996, 31.7.1996, S. 5: »Gehetzt wie Freiwild flüchten Diana (I.) und Fergie vor den Objektiven der Kameras.«

2 *Kaye v Robertson*, 1991, FSR 62, 66 (Glidewell LJ).

hatte, und somit ein Vertrauensbruch im Sinne eines breach of confidence vorlag³.

Die durch das House of Lords geäußerte Hoffnung, der Gesetzgeber möge die Schutzlücke schließen⁴, sollte sich nur bedingt realisieren. Den tragischen Unfall Dianas während einer Verfolgungsjagd durch Paparazzi im Jahre 1997 kommentierte Premierminister Blair lapidar: »I've never been convinced about privacy laws«⁵. Letztlich haben sich jedoch Rechtsprechung und Gesetzgeber gegenseitig geholfen, dem right of privacy mit dem nun vorliegenden Urteil des House of Lords zum Durchbruch zu verhelfen.

II. Sachverhalt

Der Sachverhalt hätte für dieses wegweisende Urteil kaum geeigneter sein können. Das weltweit bekannte Mannequin Naomi Campbell litt unter Drogenabhängigkeit und besuchte Sitzungen der Narcotics Anonymous, um dort in der Vertraulichkeit der Gruppe intimste Gefühle und Gedanken auszutauschen und so ihre Krankheit zu bekämpfen. In der Öffentlichkeit hatte Ms Campbell ihr Drogenproblem stets abgestritten.

Am 1.2.2001 schmückte der Mirror seine Titelseite mit folgender Schlagzeile: »Naomi: I am a drug addict«. Der Artikel berichtet über Einzelheiten ihrer Therapie und zeigt Fotos, wie sie eine Therapie-Sitzung verlässt und Freunden einen »loving hug« gibt. Auf die mittlerweile eingeleiteten rechtlichen Schritte von Ms Campbell reagierte der Mirror mit weiteren Schlagzeilen »Pathetic [...] After years of self-publicity and illegal drug abuse, Naomi Campbell whinges about privacy.« (5.2.2001) und »Fame on you, Ms Campbell« (7.2.2001).

III. Breach of confidence

Das mit dem Sachverhalt befasste House of Lords stellt zur grundsätzlichen Rechtslage fest, dass sich breach of confidence zu einem eigenständigen Schutzrecht gegen Veröffentlichungen privater Informationen entwickelt hat. Ursprünglich betraf der Tatbestand des breach of confidence nur besondere Vertrauensbeziehungen: »[I]n the vast majority of cases [...] the duty of confidence will arise from a transaction or relationship between the parties«⁶. Hierzu zählt die persönliche Vertrauensbeziehung z. B. in der Ehe⁷ gleichermaßen wie die berufliche Vertraulichkeit z. B. beim Geheimdienst⁸.

In den vergangenen zwanzig Jahren verschob sich jedoch der Schwerpunkt von der Vertraulichkeit der Beziehung zum Privaten der betreffenden Information. Die Gerichte begannen Fälle des heimlichen Telefonmit-

schnitts⁹ oder des Schießens von Paparazzifotos¹⁰ unter den Tatbestand des breach of confidence zu zählen. Der Court of Appeal gab 1988 erstmalig einen Hinweis auf die künftige Unabhängigkeit des breach of confidence von einer besonderen Vertrauensbeziehung: »[I]t is well settled that a duty of confidence may arise in equity independently of [a transaction or relationship between the parties].«¹¹ Im selben Jahr konnte die britische Regierung vor der Europäischen Menschenrechtskommission¹² eine Beschwerde abwehren, weil das englische Recht mit breach of confidence über ein ausreichendes Instrument zum Schutz der Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK verfüge. Als erstes Gericht sprach im Jahr 2000 der Court of Appeal aus: »[E]verybody has a right to some private space«¹³ – »one of the most long-awaited passages in the English common law« nach Meinung des englischen Schrifttums¹⁴.

Unter diese Entwicklung setzt das House of Lords in Campbell v Mirror einen Schlusspunkt mit der Feststellung, dass breach of confidence die Notwendigkeit einer gesonderten Vertrauensbeziehung abgeschüttelt habe: »In doing so it has changed its nature.«¹⁵ Die »duty of confidence« entstehe nunmehr immer, wenn eine Information gehandhabt werde, die vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sei¹⁶. Treibende Kraft war die Inkorporierung der EMRK durch den Human Rights Act 1998¹⁷. Nach dem HRA hat jeder englische Bürger die Möglichkeit,

3 Der Spiegel Nr. 37/1997, 8.9.1997, S. 229; Hartmann, The Emergence of a Statutory Right to Privacy Tort in England, 16 Media Law & Practice 1995, 16.

4 Robertson (Fn. 2): »The facts of the present case are a graphic illustration of the desirability of Parliament considering whether and in what circumstances statutory provision can be made to protect the privacy of individuals.«

5 The Independent, 8.9.1997, S. 4 (»Editors start work on new privacy code«).

6 Attorney General v Guardian Newspapers Ltd (No. 2), 1988, 3 All ER 545, 658 (Lord Goff).

7 Argyll (Duchess) v Argyll (Duke), 1967, Ch. 302; ebenso bei einer homosexuellen Beziehung: Stephens v Avery, 1988, Ch. 449, 455.

8 Attorney General v Guardian Newspapers Ltd (No. 2) (Fn. 6).

9 Francome v Mirror Group Newspapers, 1984, 2 All ER 408.

10 Shelley Films Ltd v Rex Features Ltd, 1994, EMLR 134; Creation Records Ltd v News Group Newspapers Ltd, 1997, EMLR 444.

11 Attorney General v Guardian Newspapers Ltd (No. 2) (Fn. 6).

12 Spencer v United Kingdom, 1988, 25 EHRR CD 105.

13 Douglas and others v Hello! Ltd., 2001, 2 All ER 289, 316 (Sedley LJ).

14 Moreham, Douglas and others v Hello! Ltd – the Protection of Privacy in English Private Law, 2001, 64 MLR 767.

15 Campbell v. MGN Ltd, 6.5.2004, 2004, UKHL 22, Tz. 14 (Lord Nicholls).

16 Tz. 14 (Lord Nicholls).

17 Gesetz vom 8.9.1998, Her Majesty's Stationery Office (HMSO) 1998 chapter 42, in Kraft seit 2.10.2000; Beitritt von GB zur EMRK am 8.3.1951, Treaty Series No. 071/1953, Command Papers 8969.

sich vor englischen Gerichten auf das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Privatheit zu berufen¹⁸.

IV. Schutzzumfang

Nach einhelliger Auffassung der Richter kommt es für den neuen Schutztatbestand des breach of confidence nicht auf das strenge Kriterium einer Anstößigkeit (»highly offensiveness«) der veröffentlichten Information an¹⁹, sondern lediglich auf eine »reasonable expectation of privacy«²⁰. Auf diese Weise gelange man zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht auf Privatheit gemäß Art. 8 EMRK und dem damit grundsätzlich gleichwertigen Recht auf Pressefreiheit nach Art. 10 EMRK.

So flexibel dieser Ansatz der vernünftigen Erwartungshaltung ist, so unterschiedlich sind auch die Ergebnisse seiner Anwendung über drei Instanzen. Während der High Court²¹ sowie das House of Lords mit einer knappen Mehrheit die Veröffentlichung über Ms *Campbell* für rechtswidrig befanden, kam der Court of Appeal²² zum gegenteiligen Ergebnis. Einen Tag nach dem Urteil des House of Lords konnte der Mirror daher schadenfroh verkünden: »Five judges« agreed with us... four agreed with a lying, drug abusing prima donna. She won.«²³

In einem Punkt waren sich jedoch alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Klägerin einig: Durch das öffentliche Abstreiten ihrer Drogensucht hatte Ms *Campbell* ihr Recht auf Privatsphäre insoweit verwirkt: »[W]here a public figure chooses to present a false image and make untrue pronouncements about his or her life, the press will normally be entitled to put the record straight«²⁴. Zulässig sei daher der Bericht, soweit er die Drogensucht und ihre grundsätzliche Behandlung betreffe.

Weitere Einzelheiten der Behandlung, wie der über drei Monate bis zu zweimal täglich statt findende Besuch der Sitzungen von Narcotics Anonymous zusammen mit den heimlich aufgenommenen Fotos seien jedoch für die Richtigstellung nicht erforderlich gewesen. Die medizinischen Daten wären insoweit »private and confidential«²⁵: »The assurance of privacy is an essential part of the exercise. The therapy is at risk of being damaged [through publications about it].«²⁶ Zwar seien die veröffentlichten Bilder für sich wenig aussagekräftig. Gleichwohl seien sie heimlich aufgenommen und zusammen mit dem Bericht über ihre Therapie veröffentlicht worden: »Any person in Miss Campbell's position, [who] had been receiving therapy for drug addiction [...] would have seen [the] publication [of the photographs] as a gross interference with her right to respect for her private life.«²⁷

Für den Court of Appeal wie auch das Minderheitsvotum des House of Lords fiel die Veröffentlichung die-

ser Informationen und Bilder in den »degree of journalistic latitude«²⁸ bzw. in den »margin of editorial judgment«²⁹. Die Informationen hätten nur dazu gedient, ein etwas volleres Bild zu geben, auch um die Klägerin in einem etwas mitfühlenderen Licht zu zeigen³⁰.

Das House of Lords nutzte die Gelegenheit für Hinweise, wann die Presse über Situationen berichten darf, die sich an öffentlichen Plätzen ereignen. Ein »infringement of the privacy« komme nur in Betracht, wenn die Veröffentlichung eine »humiliation or severe embarrassment«³¹ bedeute. Hingegen sei es verständlich, wenn Leser daran interessiert seien, wie Ms *Campbell* aussehe, »when she pops out to the shops for a bottle of milk. There is nothing essentially private about that information nor can it be expected to damage her private life.«³²

V. Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EGMR

Spätestens an diesem Punkt lässt die Entscheidung aufhorchen. Nach dem keine zwei Monate nach *Campbell v Mirror* ergangenen Urteil des EGMR zu Paparazzi-Aufnahmen von Caroline von Hannover, sind Veröffentlichungen aus dem Alltagsleben Prominenter »außerhalb jeglicher politischen oder öffentlichen Debatte«, die nur dazu dienen »die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der [Prominenten] zu befriedigen« unzulässig.³³ Entscheidend sei der sachliche Zusammenhang der privaten Information mit der öffentlichen Funktion oder Verantwortung des Betroffenen. Vor diesem Hintergrund dürfte Ms *Campbell* auch nach englischem Recht künftig von der Presse unbehelligt eine Flasche Milch einkaufen oder ihre Drogenabhängigkeit kurieren können.

18 Zum Ganzen: *Phillipson*, Transforming Breach of Confidence? Towards a Common Law Right of Privacy under the Human Rights Act, 2003, 66 MLR 726; *Amelung*, Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht, 2002, 129.

19 So noch die Entscheidung in *Australian Broadcasting Corporation v Lenah Game Meats Pty Ltd*, 2001, 185 ALR 1, Tz. 42 (*Gleeson CJ*).

20 Tz. 14 (*Lord Nicholls*).

21 27.3.2002, [2002] EMLR 30 QB.

22 14.10.2002, [2003] QB 633.

23 www.mirror.co.uk, 7.5.2004 (»Naomi Campbell v Daily Mirror: Flaw Lords.«).

24 Tz. 24 (*Lord Nicholls*); vgl. auch Tz. 151 (*Baroness Hale*): »The press must be free to expose the truth and put the record straight.«

25 Tz. 147 (*Baroness Hale*).

26 Tz. 95 (*Lord Hope*).

27 Tz. 124 (*Lord Hoffmann*).

28 Tz. 28 (*Lord Nicholls*).

29 Tz. 77 (*Lord Hope*).

30 Tz. 60 (*Lord Hoffmann*).

31 Tz. 75 (*Lord Hope*).

32 Tz. 154 (*Baroness Hale*).

33 28.6.2004, ZUM 2004, 651 – Tz. 64 und 65; hierzu *Hoppe*, Privatleben in der Öffentlichkeit, ZEuP 2005, Heft 2.

In der Entscheidungsbegründung des House of Lords finden sich schon vergleichbare Überlegungen, wie sie der EGMR zu der Notwendigkeit eines sachlichen Zusammenhangs angestellt hat: »[The publication of private] information [is justified, especially when it] is relevant to the capacity of a public figure to do the job³⁴ [...] But there were no political or democratic values at stake here, nor has any pressing social need been identified³⁵ [...] [G]reater weight was being given to the wish to publish a story that would attract interest rather than to the wish to maintain its credibility³⁶.«

VI. Recht auf Gendarstellung der Presse?

Für das House of Lords war Dreh- und Angelpunkt seiner Entscheidung, dass Ms *Campbell* in der Öffentlichkeit ein falsches Bild über ihr Privatleben vermittelt hatte. Es stellt sich daher die Frage, ob die Richtigstellung durch die Presse im Sinne des EGMR in einem sachlichen Zusammenhang zu der öffentlichen Position von Ms *Campbell* stand.

Auf der einen Seite kann es nicht sein, dass Prominente das Licht der Öffentlichkeit suchen, dort z. B. in einem Interview die kühnsten Behauptungen über ihr Privatleben aufstellen und die Presse diese unkommentiert im Raum stehen lassen muss. Andererseits lässt sich eine Tatsache aus dem Privatleben meist dann nur geheim und damit privat halten, wenn sie der Betreffende der Öffentlichkeit gegenüber verschweigt und ggf. bestreitet.

Als entscheidendes Abgrenzungskriterium dürfte gelten, ob der Prominente selbst aktiv ein konkretes Thema aus seinem Privatleben in die Öffentlichkeit bringt und damit zum Gegenstand einer sachlichen Erörterung in den Medien macht, oder ob die Presse einen Bereich aus dem Privatleben des Prominenten in das Licht der Öffentlichkeit gezerrt hat. In diesem Fall kann der Betroffene die Information nur durch ein Abstreiten wieder in den Bereich seiner Selbstbestimmung zurückholen, soweit dies überhaupt noch möglich sein wird.

Im Fall des House of Lords hatte sich Ms *Campbell* »besonders angestrengt«, im Gespräch mit den Medien aus eigenem Antrieb wiederholt darauf hinzuweisen, dass sie anders als andere Mannequins keine Drogen nehme: »When talking to the media Miss *Campbell* went out of her way to say that, unlike many fashion models, she did not take drugs. By repeatedly making these assertions in public Miss *Campbell* could no longer have a reasonable expectation that this aspect of her life should be private.«³⁷

Zu dem gleichen Ergebnis dürfte auch die deutsche Rechtsprechung gelangen: »Der Schutz der Privatsphäre vor Abbildungen tritt zurück, soweit sich jemand selbst

damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat angesehene Angelegenheiten öffentlich gemacht werden.«³⁸ Dieser Ausspruch des BVerfG dürfte auch gelten, wenn jemand einen Teilbereich seines Privatlebens in der Öffentlichkeit falsch darstellt, und damit diesen Bereich seines Privatlebens indirekt öffentlich macht. Der Verlust der Privatsphäre gilt jedoch nur für den konkret betroffenen Bereich der Privatsphäre und nicht insgesamt.³⁹

VII. Data Protection

Das erstinstanzliche Urteil hatte sich nicht nur auf breach of confidence, sondern auch auf den interessanten Aspekt des Datenschutzes gemäß Data Protection Act 1998⁴⁰ gestützt. Dem High Court zufolge stellte die Veröffentlichung einschließlich der Fotos »sensitive personal data« gemäß sect. 1 (1) und 2 des DPA dar. Die Daten habe der Mirror nicht »fairly and lawfully« verarbeitet im Sinne von Schedule 1 part 1 des DPA. Mangels »public interest« an der Veröffentlichung der Daten wäre die Presse von der Anwendung des DPA auch nicht gemäß sect. 32 ausgenommen.

Ms *Campbell* war daher nicht nur aus breach of confidence sondern auch gemäß sect. 13 DPA zu Schadensersatz berechtigt, den das Gericht mit £ 2.500 festsetzte⁴¹. Zusätzlich gewährte der High Court £ 1.000 an aggravated damages, da der Mirror das farbige Mannequin in einem seiner Artikel einen »chocolate soldier« genannt und sie im Übrigen als Person herabgewürdigt (»trashed«) habe⁴². Erstaunlicherweise bestätigte das House of Lords das erstinstanzliche Urteil, ohne den quasi in Idealkonkurrenz zu breach of confidence stehenden Gedanken des Datenschutzes überhaupt noch einmal aufzugreifen.

Für das deutsche Recht käme eine Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes auf vergleichbare Sachver-

34 Tz. 157 (Baroness Hale).

35 Tz. 117 (Lord Hope).

36 Tz. 120 (Lord Hope).

37 Tz. 24 (Lord Nicholls); High Court (Fn. 21) Tz. 60: »[E]xclusive interview with the Daily Telegraph, 1997, [...] ›I didn't take drugs«.

38 BVerfG 15.12.1999, ZUM 2000, 149; so auch BGH 19.10.2004 – VI ZR 291/03 u. a. – Veröffentlichung in ZUM 2/2005.

39 Vgl. die Formulierung des BVerfG: »bestimmte« Angelegenheiten; unzutreffend daher *Janisch*, Art. 5 Abs. 1 GG und die legitime Neugier des Medienpublikums, AfP 2000, 32, 34: wer seine »glitzernde Hochzeit mit Exklusivstories vermarktet«, könne nicht später gegen Berichte »über die peinliche Scheidung« klagen, sondern müsse mit einer »deutlichen Einbuße« seines Privatsphärenschutzes bezahlen; ähnlich auch OLG Köln AfP 1982, 181 – Rudi Carell.

40 HMSO 1998, chapter 29.

41 (Fn. 21) Tz. 136; Der Mirror bezifferte die von ihm zu tragenden Verfahrenskosten auf bis zu £ 1 Mio. (Fn. 23).

42 (Fn. 21) Tz. 164.

halte nicht in Betracht. Zwar sind auch Bildaufnahmen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG⁴³. Allerdings schließt § 41 BDSG die Medien aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzes weitgehend aus. Gleichwohl stützt sich der Schutz des Privatlebens auch im deutschen Recht zunehmend auf den Gedanken der informationellen Selbstbestimmung⁴⁴.

VIII. Kommerzielles Recht an der Privatsphäre

Gegenüber dem deutschen Recht besticht der englische Ansatz durch die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung bei Verletzungen der Privatsphäre⁴⁵. In *Douglas v Hello!* hatte der Court of Appeal schon die kommerzielle Seite des Persönlichkeitsrechts der Kläger anerkannt, die die Rechte an ihrer Hochzeit exklusiv an das Magazin OK! verkauft hatten: »[T]he major part of the claimants privacy rights have become the subject of a commercial transaction [...]«. ⁴⁶ Entweder über Bereicherungsrecht (account of profits) oder über Schadensersatz könne OK! sein kommerzielles Interesse geltend machen⁴⁷. Ms *Campbell* konnte daher in einem anderen Gerichtsverfahren den Gewinn ihrer früheren Angestellten aus einem Interview mit *News of the World* in Höhe von £ 25.000 abschöpfen, in welchem diese in einem »salacious article« vertrauliche Informationen über »sexual encounters« ihrer früheren Arbeitgeberin mit dem Schauspieler Joseph *Fiennes* preisgab⁴⁸.

In der deutschen Rechtsprechung hingegen ist zwar die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsmerkmalen wie Name, Stimme und Bild in der Werbung längst anerkannt.⁴⁹ Privatsphäre sei jedoch nicht kommerzialisierbar, und wer sie kommerzialisieren, verliere den Schutz der Rechtsordnung⁵⁰.

Zwar hat der Bundesgerichtshof unlängst auch vor dem Hintergrund ihres kommerziellen Wertes für Paparazzi-Fotos ein Schmerzensgeld mit der Rekordsumme von 76.000 EUR ausgeteilt⁵¹. Ob das Schmerzensgeld allerdings der dogmatisch richtige Ort für eine Gewinnabschöpfung ist und ob es den in die Millionenhöhe gehenden Wert⁵² solcher Schnappschüsse ausreichend reflektieren kann, muss stark bezweifelt werden.

IX. Fazit

Ein allgemeines Recht auf Privatleben, wie es den anderen europäischen Rechtsordnungen bekannt ist⁵³, hat das House of Lords mit der Fortentwicklung des breach of confidence zwar nicht geschaffen. Denn für Verletzungen des Privatlebens, z. B. durch eine rechts-

widrige Personendurchsuchung der Polizei, greift der Tatbestand des breach of confidence nicht.⁵⁴ Den Wert eines Generaltatbestands bezweifelt das House of Lords dann auch im Übrigen: »The need in the United States to break down the concept of ›invasion of privacy‹ into a number of loosely-linked torts must cast doubt upon the value of any high-level generalisation which can perform a useful function in enabling one to deduce the rule to be applied in a concrete case.«⁵⁵ Was das Medienrecht anbelangt, verfügt das englische Recht mit seiner dreifachen Haftung (compensatory und aggravated damages sowie Gewinnabschöpfung) jedoch heute schon über einen wirksameren Schutz des Privatlebens als das deutsche Recht.

Ob England darüber hinaus dem europaweiten Trend folgen wird und den Privatheitsschutz durch einen Straftatbestand⁵⁶ für die Veröffentlichung privater Informationen allgemein oder zumindest für die Veröffentlichung von Bildaufnahmen von privaten Situationen auszubauen, dürfte allerdings zweifelhaft sein⁵⁷.

43 *Simitis* u. a., BDSG/Dammann, 5. Aufl. 2003, § 3 Rn. 4.

44 *Amelung* (Fn. 18) 30f.; *Hoppe* (Fn. 33).

45 *Hoppe*, ZUM 1999, 951, 952; *derselbe*, ZEuP 2000, 29.

46 (Fn. 13) 325; hierzu *Baloch*, What price for privacy?, 2001, NLJ 50, 60.

47 *Hoppe*, GRUR Int 2002, 630.

48 14.3.2002, [2002] EWHC 328 (Ch) – summary judgement; trial zugelassen am 14.10.2002, [2002] EWCA 1374 (Civ).

49 Zur Vererblichkeit dieser Rechte BGH ZUM 2000, 582 – Marlene Dietrich.

50 BVerfG (Fn. 38). Kritisch hierzu *Brömmekamp*, ZUM 2000, 159; *Hoppe*, Persönlichkeitsschutz, 2000, 106; *Ladeur*, Schutz von Prominenz als Eigentum, ZUM 2000, 879, 889.

51 BGH 5.10.2004 – Veröffentlichung in ZUM 2/2005.

52 Vgl. The Sunday Times vom 2.7.1995, S. 9 (umgerechnet rund 750.000 DM für eine Reportage in Hello! über den Duke und die Duchess of York); Die Welt vom 26.7.1999, S. 12 (3 Millionen DM für die Exklusivrechte von OK! an der Hochzeit von Victoria Adams und David Beckham); Die Woche Nr. 33/95 vom 18.8.1995, S. 8 (500.000 DM für Exklusivrechte an der Hochzeit Michael Schumachers).

53 *Hoppe* (Fn. 33).

54 16.10.2003, *Wainwright v Home Office*, 2003, UKHL 53, Tz. 62: »[T]he common law has not developed an overall remedy for the invasion of privacy« (Lord Scott).

55 (Fn. 54) Tz. 18 (Lord Bingham).

56 So derzeit 13 der 25 Mitgliedstaaten, hierzu: *Hoppe*, Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, GRUR 2004, 990; siehe auch *Flechtsig*, Schutz gegen Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, ZUM 2004, 605.

57 Vgl. aber den Report of the Committee on Privacy and Related Matters, Chairman Sir David Calcutt QC, HMSO 1990, chapter 6.33: Vorschlag für neue Straftatbestände, u. a. unautorisiertes Fotografieren: »Taking a photograph [...] of an individual who is on private property, without his consent, with a view to its publication and with the intent that the individual shall be identifiable.«